



**Distr@I – Förderprogramm  
Digitalisierung stärken – Transfer leben**

**Merkblatt zur Förderlinie 2B: Digitale Prozessinnovationen**

Prozessinnovationen sind Verbesserungen an betrieblichen Abläufen oder Geschäftsprozessen. Sie können mittels digitalen Technologien effizienter ausgestaltet werden und bieten die Chance, die Produktivität zu erhöhen und Kosten zu senken. Es wird das Ziel verfolgt, exzellente digitale Prozessinnovationen in die Praxis zu bringen und damit die wirtschaftlichen Potentiale der Digitalisierung zu heben.

Diese Fördermaßnahme dient dazu, die Innovationskraft in hessischen Unternehmen zu stärken, die Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu erhöhen und erfolgreiche digitalen Transformationsprozesse sichtbar zu machen.

Fördergegenstand

Gefördert werden Vorhaben zur Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen mit dem Fokus auf Digitalisierung. Dies schließt wesentliche Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software ein. Gefördert werden können Einzelvorhaben oder Verbundvorhaben, in denen mehrere Akteure kooperieren. Marketing- und Vertriebstätigkeiten sowie eine Zuwendung in der Frühphase (early-seed-Finanzierung) sind nicht Gegenstand der Förderung. Investitionen sind von einer Förderung ausgenommen.

Komplexe digitale Prozessinnovationen bedürfen einer professionellen Planung. Es bietet sich daher ggf. an, vor dem eigentlichen, aufwändigen und kostenintensiven Vorhaben eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Die Durchführung von Machbarkeitsstudien kann über die Förderlinie 1 beantragt werden.

Förderziel

Geschäfts-, Produktions- oder Interaktionsprozesse jeder Art können im Zuge der Digitalisierung flexibler und individueller gestaltet werden. Die Ergebnisse lassen sich an relevanten Output-Indikatoren wie Kosten, Qualität, Flexibilität oder Effizienz bemessen. Daneben lassen sich auch schlanke, medienbruchfreie, arbeitsfreundliche und ressourcenschonende Prozesse realisieren. Insbesondere in der gewerblichen Wirtschaft wird angestrebt, eine Optimierung der Wertschöpfungskette zu erreichen. Prozessinnovationen

müssen im ersten Schritt im eigenen Unternehmen angestoßen und umgesetzt werden, lassen sich perspektivisch jedoch auch auf vor- und nachgelagerte Wertschöpfungsaktivitäten von Partnern ausweiten. Herauszuarbeiten ist der Nutzen, den die Digitalisierung für Unternehmensprozesse schafft.

### Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebssitz oder Betriebsstätte in Hessen, die bereits auf dem Markt operativ tätig sind. Darüber hinaus können in Verbundprojekten auch partnerschaftlich eingebundene kleine und mittlere Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen gefördert werden.

### Art und Umfang der Förderung

Vorhaben zur digitalen Transformation von Prozessen und Strukturen können mit anteiligen Zuschüssen in Höhe von 100.000 bis zu 500.000 Euro aus Landesmitteln gefördert werden. Die Laufzeit der Vorhaben ist auf 12 - 36 Monate begrenzt.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können bis max. 50 % gefördert werden. Partnerschaftlich eingebundene Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die im Vorhaben nicht-wirtschaftlich tätig sind, können bis max. 100 % gefördert werden.

Zuwendungsfähig sind die direkten Personalausgaben sowie Sachausgaben soweit und solange sie für das Vorhaben eingesetzt werden.

Zusätzlich zu den direkten Personalausgaben sind die Gemeinkosten pauschal zuwendungsfähig, wobei 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben als förderfähige Gemeinkosten anerkannt werden. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen. Reisekosten werden als Bestandteil der Gemeinkosten berücksichtigt und sind nicht zusätzlich zuwendungsfähig.

Sachausgaben für die Anschaffung von Instrumenten und Ausrüstung sind, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden, nur während der Dauer des Forschungsvorhabens und nur in Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Wertminderung (Abschreibung) zuwendungsfähig. Die Einhaltung einschlägiger Vergabevorschriften wird vorausgesetzt.

Das Vorhaben ist in Hessen durchzuführen, die Mittel sind in Hessen einzusetzen.

### Antrags- und Förderverfahren

Ein Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen haben. Für die Beantragung einer Förderung stehen zwei Wege offen:

#### *Option 1:*

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Die **erste Stufe** beginnt mit der elektronischen Einreichung einer Skizze im Fachreferat. Die eingereichte Skizze wird vom Fachreferat geprüft und einem Beratungsgremium vorgelegt (s. u.). Im positiven Fall wird der Antragssteller zur Erstellung einer Projektbeschreibung aufgefordert.

Diese Projektbeschreibung ist in der **zweiten Stufe** ebenfalls elektronisch beim Fachreferat einzureichen. In der Projektbeschreibung, welche auf der zuvor ausgearbeiteten Skizze aufbaut, sind das Vorhaben und die angestrebten Ergebnisse vertiefend darzulegen und ggf. Auflagen des Beratungsgremiums zu berücksichtigen.

## Option 2:

Dieser Weg steht Antragstellern offen, die im Vorfeld eine Machbarkeitsstudie durchgeführt haben. Das verkürzte Antragsverfahren ist einstufig. Beim Fachreferat ist eine Projektbeschreibung und die fertiggestellte Machbarkeitsstudie einzureichen.

Das Fachreferat stellt für Skizze und Projektbeschreibung Gliederungshilfen zur Verfügung (siehe Kontakt & Beratung). Damit die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens bewertet werden kann, sollen im Rahmen der Projektbeschreibung die vorgegebenen Punkte verständlich und so konkret wie möglich dargestellt werden. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung verzögern oder zur Ablehnung führen. Bei Verbundvorhaben ist der Projektbeschreibung der Entwurf eines Kooperationsvertrags<sup>1</sup> beizufügen.

Alle Unterlagen werden nach Einreichung auf Vollständigkeit und inhaltliche Anforderungen anhand transparenter Bewertungskriterien (s. u.) geprüft. In der Regel wird ergänzend zur Projektbeschreibung ein externes Fachgutachten eingeholt. Die eingereichten und eingeholten Unterlagen finden Eingang in regelmäßig tagende Gremiumssitzungen und werden diskutiert und bewertet. Im positiven Fall wird eine Förderempfehlung ausgesprochen.

Gleichzeitig zur Projektbeschreibung ist bei der WIBank ein Antrag für die Prüfung der formalen Anforderungen zu stellen. Die Anträge stehen auf der WIBank-Website (siehe Kontakt & Beratung) bereit. Im begründeten Ausnahmefall kann auch ein vorzeitiger Vorhabenbeginn bei der WIBank beantragt werden. Nach erfolgreicher abschließender Prüfung des formalen Antrags durch die WIBank wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. Sobald dieser bestandskräftig ist oder eine formelle Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

Während der Projektlaufzeit können Fördermittel bei der WIBank abgerufen werden. Nach Ablauf eines Haushaltjahres ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel anhand prüfbarer Belege zu erbringen. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Sachbericht in digitaler Form vorzulegen. Für den Sachbericht wird eine Gliederungshilfe zur Verfügung gestellt.

Das Projekt wird auf Basis des eingereichten Abschlussberichts geprüft (Abschlussevaluierung). Die notwendigen Informationen und Unterlagen werden frühzeitig vom Fachreferat bereitgestellt.

## Bewertungskriterien

Die Vorhaben werden nach einem standardisierten Schema anhand der Antragsunterlagen in folgenden Kategorien bewertet:

- Darstellung der Innovation und Ausgangslage
- Darstellung der Inhalte und Ziele
- Darstellung der Akteure und der Kompetenzen
- Ziele der digitalen Transformation
- Verwertung über das Projektende hinaus
- Darstellung der Nachhaltigkeitspotentiale

---

<sup>1</sup> Siehe beispielsweise BMWi: „*Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen. Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft*“ (3. Auflage, Juli 2017) oder „*Merkblatt für Antragsteller/ Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten*“.

Zu vereinbaren sind u.a. Regelungen hinsichtlich der Rechte der Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen bei wirksamer Zusammenarbeit mit Unternehmen gemäß Unionsrahmen Ziffer 2.2.2.

## Fördergrundlagen

Der Bewilligung, Auszahlung sowie Prüfung der Verwendung liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung digitaler Technologien und Innovationen vom 20. September 2021 (StAnz. 38/2021, S. 1174)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017)
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)
- Landeshaushaltsordnung des Landes Hessen (LHO) §23 und §44 und Anlage 2 zu § 44 (ANBest-P)
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen; Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## Kontakt und Beratung

Vor Beginn eines Vorhabens können **fachliche Fragen** mit den Ansprechpersonen im Fachreferat geklärt werden.

Die Kontaktdaten und die **Gliederungshilfe für die Skizze** sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://digitales.hessen.de/>

**Formale Fragen** zur Förderung können mit den Ansprechpersonen in der WIBank besprochen werden.

Die Kontaktdaten sowie der **formale Antrag** auf Förderung sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://www.wibank.de/wibank/distral/distr-I-518138>